

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

### Toter Wachmann in Erfurter Asylbewerberunterkunft

Die **Kleine Anfrage 1205** vom 29. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Presseberichten zufolge wurde am 20. Juni 2016 in einer Asylbewerberunterkunft im Erfurter Stadtteil Wiesenhügel ein Wachmann tot aufgefunden (Thüringer Allgemeine vom 20. und 21. Juni 2016). Es gebe keine Hinweise auf Fremdverschulden. Daher sei auf eine Obduktion verzichtet worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen zurzeit hinsichtlich der Todesursache des Wachmanns vor?
2. Wie kann ohne eine Obduktion ausgeschlossen werden, dass die Todesursache nicht auf unnatürliche Ursachen (inklusive eines Fremdverschuldens) zurückzuführen ist?
3. Zu wie vielen Todesfällen von Wachmännern (Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen) in Asylbewerberunterkünften auf kommunaler Ebene oder in Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen sowie Notunterkünften des Landes kam es in Thüringen seit dem 1. Januar 2015 (bitte nach Jahresscheiben und der betreffenden Asylbewerberunterkunft auf kommunaler Ebene\* beziehungsweise Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft und Notunterkunft des Landes aufschlüsseln)?
4. Wie viele Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie Nötigungs- und Bedrohungsdelikte zum Nachteil von Wachmännern haben in Thüringen seit dem 1. Januar 2016 stattgefunden (bitte nach Datum und der betreffenden Asylbewerberunterkunft auf kommunaler Ebene beziehungsweise Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft und Notunterkunft des Landes aufschlüsseln sowie den gegebenenfalls resultierenden Dienstausfall angeben)?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. August 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach den durchgeführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt liegen keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden an dem Tod des Wachmanns vor. Von weiteren Angaben wird abgesehen, da dem Bekanntwerden des Inhalts schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen (Art. 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen).

Zu 2.:

Eine Obduktion dürfte in der Regel am sichersten verlässliche Feststellungen über die Todesursache - sei sie natürlicher oder nicht natürlicher Art - gewährleisten. Gleichwohl sehen die geltenden Regelungen nicht in sämtlichen Todesfällen eine Obduktion vor, sondern nur dann, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen und sich auch bei einer Leichenschau entweder eine Straftat als Todesursache nicht ausschließen lässt oder damit zu rechnen ist, dass die Feststellungen später angezweifelt werden (vergleiche § 159 der Strafprozessordnung, Nr. 33 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren).

Zu 3.:

In den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaats Thüringens ist es - außer dem in der Anfrage genannten - zu keinen Todesfällen von Wachleuten gekommen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden seit dem 1. Januar 2015 keine Straftaten gegen das Leben zum Nachteil von Mitarbeitern privater Bewachungsunternehmen mit der Tatörtlichkeit Asylbewerberunterkünfte bzw. Ausländerwohnheim registriert. Im Übrigen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 4.:

Statistische Daten hierzu werden nur im Rahmen der PKS erhoben. Für das Jahr 2016 liegen derzeit keine validen Zahlen vor, da es sich um eine Jahresausgangsstatistik handelt.

Lauinger  
Minister

**Endnote:**

\* Unter Nennung der jeweiligen Gemeinde und des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt.